

STATUTEN

Sport- und Turnverein Wehntal

stv Oberweningen • Schleinikon • Schöfflisdorf **wehntal**



Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Sport- und Turnverein Wehntal.	STVW
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Dies Bezeichnungen betreffen Männer, Frauen und Divers.

I. Sport- und Turnverein Wehntal

Art. 1 Name

Der Sport- und Turnverein Wehntal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Wohnort-Gemeinde des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Zürcher Turnverbandes ZTV

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar.

Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Dem Verein gehören verschiedene Riegen sowie Jugendabteilungen an.

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonturnverband bzw. dem Schweizerischen Turnverband (STV) gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Das künftige Neumitglied muss die Anmeldung online oder auf Papier einreichen, damit Datenschutz, Fotorechte und Versicherungspflicht anerkannt sind. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem VS mindestens 4 Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen. Die Mutation wird auf die nächste GV wirksam.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 Passivmitglieder/Gönner/Sponsoren

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht [bzw. bleibt] mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem entsprechenden durch den VS ausgearbeiteten Reglement «Dokument Mitgliedschaften».

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen (z.B.OK's) (SK)
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Frühling statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- Revisionsstelle

Art. 19 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Riegen-Leitungen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 20 Tage im Voraus schriftlich [bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg] unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der GV obligatorisch.

Art. 22 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion, Statutenrevisionen, Auflösung, diese bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen nicht der Stimme enthalten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 27 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Ressortleiter Technische Kommission
- Ressortleiter Fitness
- Ressortleiter Finanzen
- Ressortleiter Administration
- Ressortleiter Marketing
- Ressortleiter Anlässe

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten. Der Vizepräsident kann flexibel an einem passenden Ressort angegliedert werden und wird an der GV bestätigt. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 29 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich und wünschenswert. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 30 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 31 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein Mitglied des VS zeichnet jeweils zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontos hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 34 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- Ressortleiter TK (Polysport und Getu)
- Leiter der Polysport und Getu Riegen
- J+S Coach
- Materialwart
- Wettkampfverantwortlichen
- Jugendverantwortlichen

wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Ressortleiters. Die Zugehörigkeit zur TK und ihre Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzeltürner in das Vereins- und Riegenturnen.

Art. 36 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der Ressortleiter TK oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 37 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 38 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder (Revisoren) die von der GV gewählt werden.

Art. 39 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 40 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 41 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 43 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Das Entschädigungs-Reglement muss auch durch die GV genehmigt werden.

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände [ein Archiv / eine elektronische Ablage]. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 46 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gemeindebeiträgen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen Gönner/Sponsoren und Schenkungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Bundesamt für Sport / J&S Beiträge

Art. 50 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 51 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 52 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Vorstand und Leiter
- Nicht turnende Ehrenmitglieder
- Turnende Ehrenmitglieder bezahlen einen Beitrag an die Verbandskosten, dieser wird an der GV festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV.

Art. 54 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Zürcher Turnverband zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 56 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 01.04.2005 sowie die Ergänzungen vom 25.03.2011 und 05.04.2013.

Die neuen Statuten wurden an der GV vom 5. April 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Zürcher Turnverbandes in Kraft.

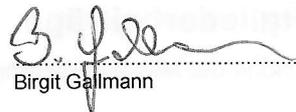
Niederweningen, 5. April 2024

Für den Sport- und Turnverein Wehntal

Präsidentin

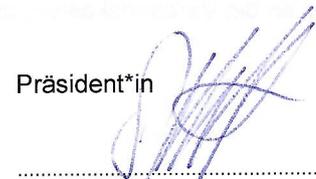

.....
Denise Girardet

Ressortleiterin Administration

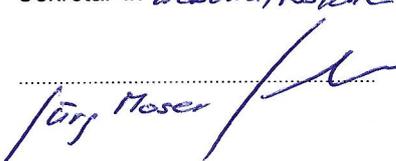

.....
Birgit Gallmann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Zürcher Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 23.8.2024 genehmigt.

Präsident*in


.....
Stephan Niederhäuser

Sekretär*in

Geschäftsstelle

.....
Jürg Moser